



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt –

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 –

Oberste Finanzbehörden der Länder

Dr. Michael Tonne
Unterabteilungsleiter II E

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-2389

IIE4@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

3. September 2025

**Betreff: Buchführung und Zahlungsverkehr;
Rundschreiben Buchführung und Zahlungsverkehr**

Anlagen: 2

GZ: II E 4 - H 1200/02594/008/001

DOK: COO.7005.100.4.12716392

Seite 1 von 7

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neufassung der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 71 sowie 75 bis 80 BHO) –VV-ZBR BHO – (GZ: II E 4 - H 1005/00118/010/235, DOK: COO.7005.100.4.12236056) ist am 26. Juni 2025 in Kraft getreten. Im Anschluss daran werden mit diesem Rundschreiben die Regelungen für die Buchführung in Haushaltsverfahren des Bundes (HaVdB) (dazu sogleich unter Ziffer I.) und den Zahlungsverkehr der Bundesverwaltung (dazu unter Ziffer II.) neu gefasst. Notwendige Änderungen seitens der bewirtschaftenden Stellen werden mit einem „Hinweis“ eingeleitet. Die mit diesem Rundschreiben zugleich aufgehobenen Regelungen werden unter Ziffer III. zusammengefasst.

Die Autorisierung von Buchungen und Zahlungen sind in den Haushaltsverfahren des Bundes durchzuführen. Einzelheiten hierzu werden künftig in einer neuen Verfahrensrichtlinie für Bundesmittel bewirtschaftende Stellen in den Haushaltsverfahren des Bundes (Bewi-Bund) geregelt. Diese wird die Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) und die Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) ersetzen. Die Bewi-Bund wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2026 mit einem eigenen Rundschreiben veröffentlicht werden, damit werden die Regelungen für die Buchführung und den Zahlungsverkehr für die Bundesmittel bewirtschaftenden Stellen ergänzend zur VV-ZBR BHO und diesem Rundschreiben abschließend zusammengefasst.



I. Buchführung

BMF hat das Ziel, die gesamte Buchführung und den gesamten Zahlungsverkehr automatisiert und medienbruchfrei durchzuführen. Pro Tag werden rd. 1 Mio. Buchungen in den Haushaltsverfahren des Bundes durchgeführt. Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Module sowie die Schnittstellen in den Haushaltsverfahren des Bundes modernisiert. BMF bittet die bewirtschaftenden Stellen, entweder die bereitgestellten Dialogverfahren für die Autorisierung (Anordnung) von Buchungen und Zahlungen gegenüber der Bundeskasse zu nutzen oder elektronische Daten per Schnittstelle an die Haushaltsverfahren des Bundes zu übersenden.

1. Die Regelungen für Papierbelege in der VV-ZBR BHO sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Künftig sollen keine rechtlichen Erleichterungen für Papierbelege mehr erfolgen. Daher kündige ich an, die allgemeine Kassenanordnung für Papierbelege (RdSchr. d. BMF vom 23. September 2015) zum 31. Dezember 2027 aufzuheben.

2. Bei der Übermittlung von Anordnungen per elektronischer Schnittstelle wird das Erfordernis einer Sammelanordnung (F13Z/F15Z) durch einen Sammelbeleg ersetzt. Die Übermittlung des Sammelbelegs erfordert weiterhin eine Prüfung der richtigen und vollständigen Datenübermittlung seitens einer Person der bewirtschaftenden Stelle und der Verarbeitungsfähigkeit der Datei seitens der Kasse und ist wie bisher per Begleitfax bzw. mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail zu übermitteln. Einfachere elektronische Bearbeitungswege sind bereits beauftragt.

3. In Nr. 4 VV-ZBR BHO ist festgelegt, dass Buchungen unverzüglich und einzeln an die Kassen des Bundes in den Haushaltsverfahren des Bundes zu übermitteln sind. Die Übermittlung von Verdichtungsergebnissen, außerhalb von gesetzlichen Leistungen, ist künftig nur noch auf Antrag bei Referat II E 4 zulässig.

4. Die anordnungspflichtigen Buchungen sind in Nr. 4.4.2 VV-ZBR BHO festgelegt. Alle anderen Buchungen, wie z. B. die Mittelverteilung, erfordern nur eine Anweisung an die Bundeskasse und sind nicht gemäß Nr. 1.2 VV ZBR BHO vollständig zu prüfen.



Seite 3 von 7

II. Zahlungsverkehr

1. Allgemeines

a) Empfängerüberprüfung (IBAN-Namensabgleich)

Im Zuge der Umsetzung der Instant Payment Regulierung (Verordnung (EU) Nr. 2024/886) erfolgt ab 9. Oktober 2025 eine automatisierte Empfängerüberprüfung. Diese Empfängerüberprüfung wird auch als IBAN-Namensabgleich oder als Verification of Payee (VoP) bezeichnet. Künftig wird bei jeder Einzahlung per SEPA-Überweisung und per SEPA-Echtzeitüberweisung geprüft, ob der angegebene Zahlungsempfänger mit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers (Inhaber des Girokontos bei der Deutschen Bundesbank, auf das die Zahlung erfolgen soll) übereinstimmt.

Nach § 79 BHO ist die Durchführung des Zahlungsverkehrs in der Bundesverwaltung in den Kassen des Bundes zentralisiert. Für alle unbaren Einzahlungen ist die zuständige Kasse des Bundes, d. h. Bundeskasse oder Zentralkasse, der richtige Zahlungsempfänger.

Hinweis: Bitte prüfen Sie Ihre Zahlungsaufforderungen/Bescheide/Rechnungen oder sonstige Unterlagen daraufhin, ob die zutreffende Bezeichnung des Zahlungsempfängers neben der IBAN eindeutig genannt wird (z. B. Zahlungsempfänger: *Bundeskasse*). Andernfalls besteht das Risiko von verspäteten Einzahlungen. Nur im Verwendungszweck kann ggf. Ihre Behörde genannt werden.

Die Bundeskasse wird Sie schriftlich in den nächsten Wochen konkret informieren. Mit zusätzlichen Rückfragen seitens der Bürgerinnen und Bürger ist in jedem Fall zu rechnen, ggf. können Einzahlungen verspätet erfolgen.

b) Kreditkosten

Für die Begrenzung der Kreditkosten des Bundes ist eine vorausschauende Liquiditätsplanung der Kassenmittel des Bundes unabdingbar. Die zukünftigen Ein- und Auszahlungen ab einem Betrag von 10 Mio. Euro sind gemäß VV zu § 43 BHO und Nr. 1.12 des Haushaltsführungs-rundschreibens zu schätzen und zu melden, dies gilt auch für Zahlungen in ein oder aus einem Sondervermögen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Meldungen in Ihrer Behörde finden Sie in der Anlage eine Musterdienstanweisung. Bitte passen Sie diese an die konkreten Meldewege in Ihrer Behörde an.



2. Zulässige Zahlungsarten in der Bundesverwaltung gemäß Nr. 2.1.1 VV-ZBR BHO

a) Überweisung und neu: Echtzeitüberweisung (Instant Payment)

aa) Allgemein

Ab dem 9. Oktober 2025 werden innerhalb des Euroraums auch Zahlungen im Wege der Echtzeitüberweisung flächendeckend möglich. Für die Bundesverwaltung wird dies für Auszahlungen zunächst nicht angeboten, da die konkreten Modalitäten mit der Deutschen Bundesbank noch vereinbart werden müssen. Für Einzahlungen in Echtzeit gilt wie bei anderen Überweisungen, dass eine Zahlung nur mit Einwilligung des Zahlungsempfängers zurückgenommen werden darf. Echtzeiteinzahlungen gelten daher als gesicherte Einzahlung gemäß Nr. 2.5 VV-ZBR BHO. Aufgrund der Schnelligkeit der Transaktion können Einzahlungen in Echtzeit den Einsatz von baren Zahlungsmitteln sowie Kreditkartenzahlungen in Zahlstellen ersetzen und so evtl. zu Kosteneinsparungen führen.

bb) Strukturierte Adressangaben

Ab November 2026 müssen bei Zahlungen in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums Adressangaben im Interbanken-Zahlungsverkehr in strukturierter oder teilstrukturierter Form angegeben werden. Anpassungen der Schnittstellen F13z und F15z in den IT-Verfahren der bewirtschaftenden Stellen werden hierdurch ggf. notwendig.

Im F15z-Datensatz „A01“ - müssen bis spätestens November 2026 Zahlungsempfänger und dessen Bank in strukturierter Form (z. B. Differenzierung zwischen Postleitzahl und Ort) geliefert werden.

Die Änderungen im F13z-Datensatz bedingen nur bei wenige IT-Verfahren Änderungen, die diesbezüglichen Behörden werden von ZRB angeschrieben werden.

Hinweis: Die aktuellen Schnittstellenbeschreibungen stehen im HKRweb zur Verfügung und ersetzen die Anlage 1 und Anlage 2 zur Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR). Bitte beachten Sie bei der Nutzung der Schnittstellen insbesondere die Vorbemerkungen in den Satzbeschreibungen. Unstrukturierte Adressangaben bei Zahlungen in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums unterstützt der Interbanken-Zahlungsverkehr ab November 2026 nicht mehr.

b) Lastschrift

keine neue Anforderung

c) Kartenzahlung

Die gemäß Nr. 2.4 VV-ZBR BHO notwendige Einwilligung des BMF in den Einsatz und die Nutzung von Kartenzahlung wird hiermit allgemein erteilt. Ob und inwieweit Kreditkarten bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes eingesetzt werden können, entscheidet die zuständige oberste Bundesbehörde eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Bewirtschafterbefugnis.



Seite 5 von 7

Die Nutzung von Charge-Kreditkarten (personenbezogene Kreditkarten und Corporate Cards) für Auszahlungen gelten als unbarer Zahlungsverkehr und sind im Wege des passiven Lastschrifteinzugs über die Bundeskasse abzuwickeln (Nr. 2.1.1.2 VV-ZBR BHO). Hierzu zählen z. B. Kreditkarten für Dienstreisen und Tankkarten, deren Salden direkt aus dem jeweiligen Titel im Bundeshaushalt ausgeglichen werden können.

Hinweis: Für den Einsatz von Charge-Kreditkarten in Ihrer Behörde ist eine Dienstanweisung zu erlassen. In der Anlage finden Sie eine entsprechende Musterdienstanweisung.

Bitte beachten Sie, dass Auszahlungen über Debitkarten und Guthabekarten (Prepaidkarten) sowie alle Einzahlungen aller Kartentypen nur über Zahlstellen gemäß Nr. 3.1.2 VV-ZBR BHO gebucht werden können, da sie als barer Zahlungsverkehr gelten. Für den Zahlungsverkehr von Zahlstellen sind Girokonten bei Kreditinstituten einzurichten, über die die Abrechnungen der Zahlstelle mit der Bundeskasse erfolgen. Wir gehen davon, dass für die dargestellten Fälle die Zahlstellen beim BMF beantragt wurden.

d) Nutzung von elektronischen Zahlungssystemen bei Einnahmen

Gemäß der Neuregelung in Nr. 2.4 VV-ZBR BHO sind für elektronische Zahlungssysteme grundsätzlich die einheitlich und zentral vom BMF bereitgestellten elektronischen Zahlungssysteme, d. h. die elektronische Zahlungsverkehrsplattform ePayment (Produkt: ePayBL), zu nutzen. Mit ePayBL können Fachanwendungen Onlinezahlungen z. B. für Verwaltungsdienstleistungen ordnungsgemäß und kassensicher vereinnahmen. Für weitere Information weise ich auf den Wegweiser „ePayment für die öffentliche Verwaltung“ des BSI hin.

Für die Nutzung von Web- und App-basierte Bezahlverfahren wird die ePayBL durch BMF ausgebaut. Für die nächste Ausbaustufe ist der Einsatz von Wero geplant. Damit stünde innerhalb des SEPA-Raums ein entgeltfreies Bezahlverfahren zur Verfügung.

Aktuell ist das entgeltpflichtige Bezahlverfahren PayPal technisch an die ePayBL angebunden. BMF lässt entgeltpflichtige Web- und App-basierte Bezahlverfahren, wie z. B. PayPal, ausschließlich im Rahmen der ePayBL und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur für Einzahlungen außerhalb des SEPA-Raums und bis zu einer Höhe von maximal EUR 500,00 je Einzahlung zu.

Ob und inwieweit Web- und App-basierte Bezahlverfahren im Rahmen der ePayBL bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln eingesetzt werden, entscheidet die zuständige oberste Bundesbehörde eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Bewirtschafterbefugnis. Bei Ihrer Entscheidung sind insbesondere folgende haushaltsrechtliche Regelungen zu beachten:

- Unmittelbare Gutschrift sämtlicher Zahlungen (§ 34 BHO)
- Sofortige und vollständige Verfügbarkeit über eine gutgeschriebene Zahlung (§ 34 BHO)
- Keine Möglichkeit des Zahlenden, eine Zahlung ohne Beteiligung der Behörde rückgängig zu machen (Nr. 2.5 VV-ZBR BHO)
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO)



3. In begründeten Fällen zulässige Zahlungsarten gemäß Nr. 2.1.2 VV-ZBR BHO

a) Bargeld

Bargeld ist das gesetzliche Zahlungsmittel im Euroraum. Die Entgegennahme, der Transport und die Aufbewahrung von Bargeld verursacht im Vergleich zu anderen Zahlungsarten hohe Kosten. Daher ist die Annahme von Bargeld nur in begründeten Fällen in der Bundesverwaltung zulässig.

b) Schecks

Die Deutsche Bundesbank hat zum 31. Dezember 2022 den Einzug von Auslandsschecks vollständig eingestellt. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bundesbank und die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft planen, in diesem Jahr über den Wegfall des inländischen Scheckinkassoverfahrens zu Ende 2027 abschließend zu entscheiden.

c) Zahlungsanweisung zur Verrechnung

Die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG hat die Zahlungsart Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) am 25. April 2025 zum **31. Dezember 2025** gekündigt. **Hinweis:** Bitte passen Sie die in ihrer Behörde ggf. erlassenen Regelungen im Hinblick auf den Wegfall dieser Zahlungsart an. Seitens BMF werden keine Alternativen bereitgestellt.

BMF plant, Nr. 2.1.2 VV-ZBR BHO im nächsten Jahr entsprechend zu ändern.



Seite 7 von 7

III. Aufgehobene Regelungen

Hiermit hebe ich folgende Regelungen mit sofortiger Wirkung auf:

- Rundschreiben des BMF vom 15. Dezember 2003 (II A 6 - H 2100 - 20/03)
- Rundschreiben des BMF vom 2. Dezember 2022 (II E 4 - H 2100/21/10003 :001, DOK 2022/1174205)
- Rundschreiben des BMF vom 17. Februar 2023 (II E 4 - H 2100/21/10003 :001, DOK 2023/0161152)
- Anlage 1 und Anlage 2 zur Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) in der Fassung vom 7. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Rundschreiben des BMF vom 22. Mai 2018 (II A 2 - H 2300/06/10002 :005, DOK 2018/0335014)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Michael Tonne

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.